



per Telefax/E-Mail

München, 23.01.2012

## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

- Pressemitteilung -

### **Bebauungsplan „Richard-Wagner-Museum“ der Stadt Bayreuth bleibt vollziehbar**

Mit Beschluss vom 12. Januar 2012 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entschieden, dass der Bebauungsplan Nr. 6/10 „Richard-Wagner-Museum“ der Stadt Bayreuth nicht außer Vollzug gesetzt wird. Damit kann der Bebauungsplan Grundlage für bauaufsichtliche Genehmigungen sein.

Der Bebauungsplan setzt eine Gemeinbedarfsfläche „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen: Hier Richard-Wagner-Museum“ fest. Die denkmalgeschützten Gebäude und Nebenanlagen auf dem Gelände bleiben erhalten. Nachbarn haben gegen diesen Bebauungsplan einen Normenkontrollantrag bei dem BayVGH gestellt und beantragt, der Stadt zu untersagen, Baugenehmigungen für das Projekt zu erteilen, solange nicht über ihren Normenkontrollantrag entschieden ist.

Diesen Antrag hat der BayVGH nun abgelehnt. Ein Außervollzugssetzen des Bebauungsplans komme nur in Frage, wenn die dafür sprechenden Gründe schwerwiegend und unabweisbar seien. Allein daraus, dass der Siegerentwurf eines städtebaulichen Wettbewerbs in die Bauleitplanung eingeflossen sei, lasse sich kein beachtlicher Abwägungsfehler herleiten. Es sei kein regelmäßiges Indiz für einen Abwägungsfehler, wenn ein Bebauungsplan aufgrund eines Projektentwurfs eines Vorhabensträgers oder aufgrund eines städtebaulichen Wettbewerbs erarbeitet werde. Die planerische Entscheidung stehe nur zur Disposition, wenn sie im Hinblick auf die Berücksichtigung von Planungsalternativen nach den Umständen des Einzelfalls erheblich fehlengewichtet und unvertretbar sei. Das sei nicht offensichtlich erkennbar. Die Jury habe in der Preisgerichtssitzung des städtebaulichen Wettbewerbs eine umfassende Bewertung der eingereichten Entwürfe vorgenommen. Der Bauausschuss und der Stadtrat hätten sich hiermit befasst; wobei den Stadtratsmitgliedern die Alternativ-Entwürfe bekannt gewesen seien. Offensichtliche Abwägungsfehler der Stadt Bayreuth seien auch im Hinblick auf die im „Hofgarten“ und im Vorbereich der „Villa Wahnfried“ kartierten Biotope sowie aus Gründen des Denkmalschutzes nicht erkennbar.

Gegen die Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel.

(Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 12.1.2012, Az. 2 NE 11.2623)

---

#### Pressesprecher

Ri'inVGH Andrea Breit, Tel. 2130-334, Fax 2130-315  
RR'in Susanne Gerdes, Tel. 2130-264, Fax 2130-464

#### Postanschrift

Postfach 34 01 48  
80098 München

#### Dienstgebäude

Ludwigstr. 23  
80539 München

#### Telefon

(089) 21 30-0

#### Telefax

(089) 21 30 320

**E-Mail:** [poststelle@vgh.bayern.de](mailto:poststelle@vgh.bayern.de)

**Internet:** <http://www.vgh.bayern.de>